Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra
Der Verbandsgemeindebürgermeister

Verwaltungsamt – An der Hütte 1 – 06311 Helbra

An den
Vorsitzenden des Gemeinderates
Bornstedt
Herrn Lars Rose

Telefon: *+49 34772/50-0 / Telefax: +49 34772/27231*
E-Mail: *info@verwaltungsamt-helbra.de*
Mitgliedsgemeinden: *Ahlsdorf – Benndorf – Blankenheim*
Bornstedt – Helbra – Hergisdorf
Klostermansfeld – Wimmelburg
Dienststelle: Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen
Telefon: 034772 50 103
Auskunft erteilt: Frau Renner
c.renner@verwaltungsamt-helbra.de

Öffnungszeiten:
Montag: *9.00-12.00 Uhr*
Dienstag: *9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr*
Mittwoch: *geschlossen*
Donnerstag: *9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr*
Freitag: *9.00-12.00 Uhr*

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		10.27/3#2	15.05.2023

Widerspruch gegen den Beschluss der Vertretung BOR/BV/052/2023 – Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
hier: Nachreichung der Begründung

Sehr geehrter Herr Rose,

mit Datum vom 31.03.2023 wurde gem. § 95 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt gegen die Ablehnung der Friedhofsgebührensatzung Widerspruch eingelegt. Dieser begründet sich wie folgt:

Aus § 95 Abs. 5 KVG LSA ergibt sich für den Verbandsgemeindebürgermeister die Verpflichtung zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Mitgliedsgemeinde, wenn dieser gesetzeswidrig ist.

Mit Vorlage Nr. BOR/BV/052/2023 wurde durch die Verwaltung die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zur Beschlussfassung in den Rat eingebracht.
Die Notwendigkeit der Neufassung begründet sich dabei zum einen, dass mit der Neufassung der Friedhofssatzung, welche im TOP 9 durch den Gemeinderat in selber Sitzung beschlossen wurde, neue Grabstätten angeboten werden, welche noch nicht mit Gebühren in der derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung unterlegt sind.

Zum anderen wurde die Friedhofsgebührensatzung letztmalig am 02.11.2009 durch den Gemeinderat beschlossen. Der Friedhof stellt eine kostenrechnende Einrichtung dar, welche gem. § 99 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA aus speziellen Entgelten zu finanzieren sind. Die Entgelte sind dabei entsprechend zu kalkulieren, wobei bei der Entgeltfestsetzung in der Friedhofsgebührensatzung grundsätzlich gilt, dass entstehende Kosten grundsätzlich voll zu decken sind.

Grenzen können sich hierbei ergeben, wenn dies die soziale Rücksichtnahme der Gebührenzahler erfordert (vergleich hierzu § 99 Abs. 2 KVG LSA). Entscheidend ist damit, von den Benutzern ein angemessenes Entgelt zu fordern und damit ein vertretbares Maß an Kostendeckung zu erreichen.

Um dem vorgenannten Rechnung zu tragen, wurde bei der Kalkulation für die Unterhaltung der Grünflächen bereits pauschal 30% in Abschlag gebracht. Diese werden damit als allg. Park- und Erholungsflächen behandelt. Die Kostendeckung dieses Teils erfolgt hierbei durch die allgemeinen Steuereinnahmen. Darüber hinaus ist auch die Trauerhalle nicht vollumfänglich kostendeckend kalkuliert.

Die Erhebung der Gebühren muss jedoch auch im Hinblick auf die Haushaltslage der Gemeinde angemessen sein. Die Gemeinde ist seit Jahren defizitär und auf die Gewährung von Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen angewiesen. Mit letzten Bewilligungsbescheid aus dem Haushaltsjahr 2021 mit denen Bedarfszuweisungen in Höhe von 1.651.675 EUR gewährt wurden, wurde die Gemeinde aufgefordert die Haushaltskonsolidierung konsequent weiter voranzutreiben. Insbesondere sind die Gebühren für das Bestattungswesen im Rahmen einer Kalkulation kostendeckend zu beschließen.

Die Verwaltung ist diesem mit der Vorlage der neukalkulierten Gebühren nachgekommen. Jedoch hat der Gemeinderat die Neufassung der Satzung mit den neukalkulierten Gebühren abgelehnt.
Damit können die neukalkulierten Gebühren nicht erhoben werden. Mit den bisher festgesetzten Gebühren wird keine annähernde Kostendeckung erreicht. Damit liegt ein Verstoß gegen § 99 KVG vor. Darüber hinaus auch gegen die Auflagen des Bewilligungsbescheides zu den Bedarfszuweisungen. Durch den Widerrufsvorbehalt und die entsprechende Rückzahlungsverpflichtung der bereits erhaltenen Bedarfszuweisung droht der Gemeinde die Zahlungsunfähigkeit.

Die Ablehnung der Neufassung der Friedhofskalkulation ist somit rechtswidrig.

Hinweise zum Verfahren

Wie oben aufgeführt und begründet ist geltendes Recht verletzt und für den Verbandsgemeindebürgermeister besteht die Pflicht zum Widerspruch.

Aufgrund dessen ist der Beschluss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur erneuten Verhandlung zu nehmen. Verbleibt der Gemeinderat auch hier bei der Ablehnung des Beschlusses hat der Verbandsgemeindebürgermeister erneut Widerspruch einzulegen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Born
Verbandsgemeindebürgermeister